

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erscheint wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
kostet vierteljährlich 30 fr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einschickungsgebühr für die zweis-
spaltige Zeile oder deren
Raum 3 fr.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

N^o 1.

Mittwoch den 3. Januar

1866.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. In der Mühlbauconcessions-Sache des Jakob Bürkle von Hegnach wird die vorgeschriebene mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Augenschein am
Freitag den 5. Jan. 1866. Vorm. 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Hegnach vorgenommen, wozu die Betheiligten hiemit unter dem Aufügen eingeladen werden, daß diejenigen, welche auf die öffentliche Aufforderung im Amtsblatt Nr. 99. Einsprache erhoben haben, besondere Vorladung erhalten.

Den 30. Dec. 1865.

A. Oberamt
Haberlen.

Waiblingen. Auswanderung und Vermögens-Ausfolge.

Louise Friedrike Witt geb. Müller von Schwaikheim will nach Amerika auswandern und ein Vermögen von — 800 fl. an sich ziehen. Wenn binnen 15 Tagen keine Einsprache hier einläuft, wird Auswanderung und Vermögens-Ausfolge gestattet.

Den 27. Dezbr. 1865.

A. Oberamt
Haberlen.

Waiblingen. Nachstehendes Gesetz über die Fischerei vom 27. Novbr. und die Vollzugs-Verfügung vom 29. Novbr. d. J. wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.
Den 23. Dezbr. 1865. Stadtschultheißen-Amt.

Gesetz über die Fischerei.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Das Fangen von Fischen und Krebsen ist nur den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern von Fischwassern und Krebsbächen und Solchen gestattet, welche von diesen hiezu besonders ermächtigt werden.

Art. 2. Wer fischt oder krebst, hat hiebei eine von dem Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter des Fischwassers ausgestellte Legitimationsurkunde (Fischerkarte) mit sich zu führen, welche den Namen des Berechtigten, die Bezeichnung des Fischwassers, die Dauer der Berechtigung und die Unterschrift des Ausstellers enthält und von dem Ortsvorsteher durch seine Unterschrift und Besetzung des Amtssiegels beglaubigt ist.

Den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern wird diese Fischerkarte von dem Ortsvorsteher ausgestellt.

Für die Ausstellung, Beglaubigung und Siegelung darf eine Gebühr von 6 fr. bezogen werden.

Bei einem Fischwasser, welches auf mehrere Gemeindebezirke sich erstreckt, genügt es an Einer Karte für den ganzen Fischereibezirk und es ist der Wahl des Fischereiberechtigten überlassen, von welchem der betreffenden Schultheißenämter dieselbe beglaubigt werden soll.

Das bei dem Fischen in Anwesenheit des Fischereiberechtigten oder seines Stellvertreters beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarten.

Die dem Berechtigten ausgestellte Karte kann von diesem auch seinen Familien-Angehörigen oder Dienstboten zu deren Ermächtigung überlassen werden.

Art. 3. Fischwasser der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften sind in der Regel im Wege mehrjähriger Verpachtung zu nutzen; durch Freigeben des Fisch- und Krebsfangs an die Gemeinde-Angehörigen darf dieß nicht geschehen.

Art. 4. Das Recht zu fischen kommt während der Ueberfluthung der Ufer auch außerhalb derselben den nach Art. 1. Berechtigten zu, sofern die Ausübung desselben ohne Verädigung des Grundeigenthums geschehen kann, und unter Verpflichtung zum Ersatz eines etwa gestifteten Schadens.

Wenn in Folge des Austretens eines Fischwassers Fische oder Krebse außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, ist jedem Grundbesitzer gestattet, die nach dem Rücktritt des Wassers innerhalb seines Grundeigenthums zurückgebliebenen Fische und Krebse zu fangen und sich zuzueignen. Er darf jedoch keine Rege oder sonstige Vorrichtungen anbringen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Bett zurückzukehren.

Art. 5. Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, welche der Schifffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich wären, dürfen nicht errichtet werden.

Zu baulichen Anlagen (Fischwehren u. s. w.) in öffentlichen Gewässern ist die Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich.

Art. 6. Die Schonzeit, während welcher Fische und Krebse weder gefangen noch zum Verkauf gebracht werden dürfen, sowie das Gewicht oder die Länge, welche Fische erreichen müssen, um sie fangen oder zum Verkauf bringen zu dürfen, wird durch Verordnung festgesetzt werden.

Auf den Fang und Verkauf von Laich- und Besetzungsfischen für Zwecke der Fischzucht finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Fang sowie der Verkauf von Mutterkrebsen mit Eiern ist verboten.

Art. 7. Die Veräugung eines für die Fische giftigen Ablers zum Fischfang ist verboten.

Art. 8. Während der Laichzeit der Forellen- und Salmen-Arten und der Freischen hat das Uferholzhauen und die Vernahme nicht dringlicher Uferbauten an Fischwassern, so wie das

Nähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm in denselben zu unterbleiben.

Die Gemeindebehörden sind übrigens befugt, nach Vernehmung der Fischereiberechtigten im einzelnen Falle, sofern ein Bedürfnis hiezu hervortreten sollte, Erlaubniß zu Ausnahmen von diesem Verbote zu erteilen.

Art. 9. Die Zeit, in welcher zahme Enten in Fischwasser wegen des von ihnen für die Fischzucht zu besorgenden Nachtheils nicht zugelassen werden dürfen, wird durch Verordnung näher bestimmt.

Der Gemeindebehörde steht das Recht zu, die Enten in solche Fischwasser jederzeit zuzulassen, deren Benützung der Gemeinde als Eigenthümerin, Nutznießerin oder Pächterin zusteht.

Art. 10. Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter und Fischreiter in ihren Fischwassern mittelst Fallen und Schlingen zu erlegen; sie haben jedoch solche bei Vermeidung der für Jagdvergehen festgesetzten Strafen dem Jagdberechtigten auszufolgen.

Die Benützung von Schießgewehren zu jenem Zwecke ist unterlagt.

Art. 11. Insofern es herkömmlich und für die Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist, steht dem Fischereiberechtigten die Befugniß zu, die Ufer zu begehren. Auch ist derselbe unter dieser Voraussetzung befugt, das ihn am Auf- und Abfahren am Ufer hindernde Uferholz, wenn die Ortsbehörden dessen Beseitigung dem Ufereigentümer vergeblich angeordnet haben, selbst nach Bedarf zu entfernen; er hat jedoch die abgehauenen Zweige neben dem Stamme, von welchem sie herkommen, als Eigenthum des Uferbesitzers auf das Ufer niederzulegen. Das Betreten eingefriedigter Grundstücke ist demselben ohne Erlaubniß des Eigenthümers nicht gestattet.

Art. 12. Von dem beabsichtigten Abschlagen eines Fischwassers ist in den Fällen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, den betheiligten Fischereiberechtigten rechtzeitige Anzeige zu machen.

Art. 13. Die Verunreinigung der Fischwasser durch schädliches Abwasser oder durch sonstige die Fische gefährdende Abfälle gewerblicher Einrichtungen ist möglichst zu vermeiden, und bei der polizeilichen Cognition über die Einrichtung solcher Anstalten das Interesse der Fischerei, insbesondere durch Anordnung von Schutzmaßregeln gegen Verunreinigung der Fischwasser zu wahren, sofern solche Schutzmaßregeln ohne unverhältnismäßige Belästigung ausgeführt werden können.

Art. 14. Auf den Fischfang im Bodensee finden die Bestimmungen hinsichtlich der Schonzeit der Fische, so wie die Vorschriften der Art. 6, 8 bis 13 keine Anwendung, und es beschränkt sich auch die Vorschrift des Art. 1 für den Bodensee auf den Fischfang mit Netzen und Hamen, Leg und Schleppangeln, so wie überhaupt auf den gewerbmäßigen Fischfang, während das nicht gewerbmäßig betriebene Fischen mit der Angel über Land, wie bisher, an keine besonderen Vorschriften gebunden und der Fischfang in dem durch den Austritt des Sees entstandenen Nebenwassern mit alleiniger Ausnahme der Anwendung von Schleppnetzen freigegeben ist.

Art. 15. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften zieht, vorbehaltlich der gesetzlichen anderweitigen Strafen, falls damit eine durch das Strafgesetzbuch oder durch das Polizeistrafgesetz mit besonderer Strafe bedrohte Handlung concurrirt, die in Art. 1, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 bestimmten Geld- oder Gefängnißstrafen nach sich, bei deren Ausmessung im einzelnen Falle insbesondere auch der Schaden, welcher durch die Ubertretung erwächst, zu beachten, und muthwillige oder böswillige Beschädigung von Einrichtungen zu künstlicher Fischzucht mit geschärfter Strafe abzurügen ist.

Übrigens wird durch die Bestrafung des Schuldigen das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz nicht aufgehoben.

Art. 16. Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über Fischzucht und Fischerei, insbesondere der der Landesordnung von 1621 unter Titel 67 einverleibten und der ihr unter Nr. IX. angehängten Fischordnung von 1615, der Fischerordnung von 1719 und der auf den vorliegenden Gegenstand sich beziehenden Abschnitte und Bestimmungen der Floß-, Forst-, Mühl-, und Müllerordnungen und der ergangenen General-Rescripte.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.
Gegeben Stuttgart, den 27. November 1865.

K a r l

Der Minister des Innern:

G e s l e r.

Der Finanzminister:

K e n n e r.

Auf Befehl des Königs:

Der Cabinetschef:

E g l o f f s t e i n.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.
Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Fischerei.

In Vollziehung des Gesetzes vom 27. November d. J., betreffend die Fischerei, insbesondere der Art. 6 und 9 dieses Gesetzes wird hiemit verfügt:

§. 1. Der Fang und der Verkauf der Forellen und anderer Salmen-Arten, sowie der Treischen ist während der Monate November und Dezember, der ordentlichen Laichzeit dieser Fische, verboten, soweit er nicht nachgewiesenermaßen zum Zwecke künstlicher Fischzucht stattfindet.

§. 2. Während dieser Zeit und während weiterer sechs Wochen nach beendiger Laichzeit dürfen Enten, in — nicht Gemeinden zur Benützung zustehende Fischwasser (Art. 9, Abs. 2. des Gesetzes), in welchen Forellen und andere Salmen-Arten oder Treischen sich vorherrschend aufhalten, überhaupt nicht, in — Gemeinden zur Benützung zustehende Fischwasser aber nur mit Genehmigung der Gemeindebehörden (Art. 9, Abs. 2 des Gesetzes) zugelassen werden.

§. 3. In derselben Weise (§. 2) ist die Zulassung der Enten in Fischwasser mit Karpfen während der Monate Mai und Juni der Laichzeit der Karpfen, und während weiterer sechs Wochen nach beendiger Laichzeit verboten.

§. 4. Wo örtliche Verhältnisse oder Witterungseinflüsse für einzelne Fischwasser oder Jahre eine Abweichung von der sonstigen ordentlichen Laichzeit herbeiführen, sind die Gemeindebehörden befugt, nach Vernehmung der Fischereiberechtigten auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen die als Regel vorgeschriebene Schonzeit der oben genannten Fischgattungen den örtlichen und Witterungsverhältnissen entsprechend anderweitig festzusetzen, ohne übrigens, besonders bringende Gründe ausgenommen, eine Abkürzung der normalen Schonzeit eintreten zu lassen.

§. 5. Das Gewicht, beziehungsweise die Länge der für den Verkauf gefangenen Fische wird für Rothfische, Weller, Hechte und Karpfen auf $\frac{3}{4}$ Pfd., für Forellen auf $\frac{1}{2}$ Pfd. oder eine Länge von 7 Zoll zwischen Auge und Schwanz, für die übrigen Fische auf $\frac{1}{2}$ Pfd. festgesetzt.

Fische unter diesen Mäßen sind, wenn sie gefangen werden, wieder in das Wasser zurückzuwerfen.

Auf den Fang und Verkauf von Grundeln und Gropen, sowie von Köder-, Laich- oder Besetzungsfischen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 6. Der Fischfang im Bodensee ist in Gemäßheit des Art. 14 des Fischerei-Gesetzes den Vorschriften der §§. 1—5 dieser Verfügung nicht unterworfen.

§. 7. Außer den Landjägern, Ortspolizeidienern, Gemeindegeld- und Waldschützen haben auch die Steueraufseher, Zollschutzmächter und die Angehörigen der Forstschutzwache den Vollzug der Fischereivorschriften zu überwachen und es sind diese Diener durch Ausnahme geeigneter Einträge in ihre Dienstabücher mit den dießfalligen Obliegenheiten bekannt zu machen.

§. 8. Wie bei der Verwaltung und Verpachtung der Fischwasser des Staates im Interesse der Fischzucht stückweise Verleihung wesentlich zusammengehöriger Fischwasser und Fischwasserbezirke thunlichst vermieden werden wird, so wird auch sonst den betreffenden Behörden und Vereinen empfohlen, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Fischwasserbesitzer und Fischereiberechtigten sich zu gemeinsamer Ausübung ihrer Fischereirechte oder zu gemeinschaftlicher Verpachtung ihrer Fischwasser geeignet vereinigen, insbesondere daß bei Fischwasserverpachtungen der Gemeinden und sonstiger Körperschaften auf die Vereinigung größerer Distrikte in Einer Hand Bedacht genommen und eine unwirtschaftliche Zerstückelung der Pachtbezirke vermieden wird.

Stuttgart den 29. November 1865.

G e s l e r.

K e n n e r.

Forstamt Schorndorf.
Revier Rudersberg.

Stamm- und Brennholz- Verkauf.



Dienstag und Mittwoch den 9.
u. 10. Januar 1866. im Staats-
Wald Geisgurgel bei Steinen-
berg: 21 Eichenstämme mit 541
C.; 1 Hbeerbaum, 25 tannene
Säglöcke, 211 dto. Baustämme,
1 Klastereichene Nutholz-Späalter, 16 Klastereichenes,
22 Klastereichenes, 35 Klastereichenes Scheiter-
u. Prügelholz; 120 Loose unaufgebundenes gemischtes
Reisach auf Haufen geschätzt zu 3250 Wellen. Das
Stammholz u. die Nutholz-Späalter werden am ersten
Tage zuerst ausgebaut und nach Beendigung des
Stammholz-Verkaufs sofort mit dem Verkauf des
Brennholzes begonnen. Zusammenkunft je Morgens
9 Uhr im Schlag nächst Steinenberg.

Schorndorf den 29. Dezbr. 1865.

K. Forstamt
Plieningen.

Winterbach den 14. Dezember 1865.

Bitte um milde Gaben für Brandverunglückte.

Am 5. Dezember brach hier Feuer aus; von diesem Un-
glück sind außer dem Besitzer des abgebrannten Hauses und
dessen Mutter, welche von einer Versicherungsgesellschaft ihre
Entschädigung erhalten, 2 arme Wittwen, welche dort zur
Miethe wohnten und von denen eine schon einmal von einem
Brandunglück heimgeführt worden ist, sowie 2 nicht der hie-

rigen Gemeinde angehörige, bei dem Hausherrn in Arbeit
stehende Drehergesellen betroffen worden. Die beiden letzteren
haben außer den wenigen Kleidungsstücken, welche sie auf dem
Leibe trugen, gar nichts von ihrer Habe retten können. Wir
bitten um Gaben für diese Brandverunglückten und ersuchen
die verehrlichen gemeinschaftlichen Ämter solche in Empfang
zu nehmen und uns gefälligst zu übersenden.

Gemeinschaftliches Amt
Pfarrer Wieland.
Schulth. Seyfried.

Gesehen: Königl. Gemeinsh. Oberamt Schorndorf.
Pais. Baur.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Rosine Maier, wohnhaft bei Weingärtner Kaiser, emp-
fehlte sich in und außer dem Hause im Weisknähen und
sichert gute und billige Arbeit zu.

Waiblingen. Diejenige, welche alte Siebe
repariren lassen wollen, bitte ich, solche mir innerhalb 8 Ta-
gen zu übergeben. Imm. Scheffel.

Fellbach den 2. Januar 1866.

Wegen Geschäftsveränderung verkaufe ich nächsten Freitag,
Nachmittags 1 Uhr, folgenden entbehrlichen Schmidhandwerks-
zeug: 1 ganz guten Blasebalg, 2 Bohrmaschinen, 2 Schraub-
stöcke, 2 Feilbänke, einer 14,1 der andere 5,1 lang, 1 schwere
Lochbltte, 1 neuen Ambosstock, 1 Schneidstock und eine noch
ganz gute Stockwinde.

Müller, Schmidmeister.

Neustadt.

Ein junger Mensch von wohlgezogenen Eltern findet eine
Lehrstelle

bei Schmidmeister Maier.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt.

Öffentliche Danksayungen.

Nuppertsbafen.

Der Unterzeichnete fühlt sich gedrungen, bekannt zu machen, daß ihm sein Wohnhaus mit Scheuer am
30ten April d. Jahrs abgebrannt sey u. sein Mobiliar verloren habe, welches er gerade im Begriff gewesen
sey, bei der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt solches zu versichern, u. hätte solche am
1. Mai d. Js. angefangen. Auf eine Eingabe des Bez. Agenten Schultheiß Schwarz in Eschach, erhielt
ich ein Geschenk von fl. 80., daher ich diese Anstalt Jedermann zum Beitritt empfehle.

Den 20. Juli 1865.

Friedrich Stobel.

Wir fühlen uns verpflichtet, der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia bei welcher wir seit
einigen Jahren versichert sind, hiemit öffentlich unsere Anerkennung u. Zufriedenheit dafür auszudrücken, daß
sie den uns, durch betroffenes Brandunglück erlittenen Schaden so schnell u. ohne jeglichen Abzug durch
ihren Agenten an uns ausbezahlen ließ. Bei dieser Veranlassung können wir nicht unterlassen, diese Gesell-
schaft mit gutem Gewissen zu Abschließung von Versicherungen aufs Angelegentlichste zu empfehlen.

Friedrich Schmidt in Sandelsbrunn.
Wittve Kraus in Rechenhausen.

Vorstehende Danksayungen beehre ich mich, dem verehrlichen Publicum zur geneigten Beachtung mit-
zutheilen, u. wird sich daselbe hiedurch von der Solidität u. prompter Bedienung dieser Gesellschaft zur
Genüge überzeugen.

Zugleich empfehle ich mich zu recht zahlreichen Anträgen, u. bezeuge für das mir seither gewordene
Vertrauen, im dortigen Bezirk meinen verbindlichsten Dank.

Geradstetten
den 31. Dec. 1855.

Der Bezirks-Agent
für die Oberämter Schorndorf & Waiblingen.

Friedrich Hopp
junior.

Ja nicht zu übersehen!

In der Buchdruckerei von R. F. Bud in Waiblingen ist schon wieder eingetroffen:

Tag und Stunde

des

Jüngsten Gerichts

aus den hinterlassenen Papieren

einer christlich gläubigen Helfseherin.

Oktav, brochirt. Preis 6 Kr.

Diese Broschüre erregt viel Aufsehen.

Tagesneuigkeiten.

* Die folgende merkwürdige Thatsache aus dem Thierleben hat sich vor wenigen Tagen in Wingershausen bei Schotten (Oberheffen) zugetragen. Die Kaze des dortigen Bürgermeisters Becker fing im Felde ein lebendiges Rothföhlchen, brachte dasselbe unbeschädigt nach Hause und ließ in der Stube frei, worin es Jedermann gesund und munter herumfliegen und laufen sehen kann. Die Sache selbst ist vollständig verbürgt. Zur Erklärung der vorstehend erwähnten Thatsache möchte der Umstand dienen, daß Bürgermeister Becker im vorigen Winter ein Rothföhlchen in der Stube hielt, an welches die Kaze vollständig gewöhnt war. Die Kaze mag aus diesem Grunde das Vögelchen gespart haben. Möglich daß die Kaze auch das gefangene Vögelchen für das entflozene hielt, oder daß es dasselbe Rothföhlchen war, das die Kaze wieder erkannte.

* Die Furcht vor den Trichinen hat auch in Heidelberg Eingang gefunden. Einige Metzger haben bereits öffentlich bekannt gemacht, daß sie die geschlachteten Schweine durch Experten untersuchen lassen, und einer derselben hat sogar ein Mikroskop in seinem Verkaufsfokale aufgestellt.

* Aus Frankfurt wird berichtet, daß vor einigen Tagen in dem bei Hanau gelegenen Dorfe Klein-Steinheim in einer Tiefe von 8—11 Fuß bei der Anlage einer Dampfmaschinenmaschine gelegentlich des Fundamentgrabens des Schornsteins, eine reichhaltige Ader reines Goldes, das nach der Schmelzung den 16. Theil reinen 18 karätigen Goldes ergeben, aufgefunden worden sei.

Photographie Die Größe des Silberverbrauchs in der Photographie ist jährlich gegenwärtig:

in Deutschland	400	Str.	Silber
" Frankreich	400	"	"
" England	400	"	"
" Nord-Amerika	200	"	"

Summa 1400 Str. Silber

im Werthe von 7,350,000 fl. süb. Währung. Wie wenig kehrt von dieser Summe in Circulation zurück!

Schwindel. Als Schwindel kann folgende Anzeige süglich bezeichnet werden: „Höchst wichtig für Jedermann! Ein neuer, höchst anständiger und sehr einträglicher Geld- (Neben-) Verdienst, welcher für Bemittelte und Unbemittelte aller Stände ganz leicht erreichbar ist, wird unter den annehmbarsten Bedingungen nachgewiesen. Frankirte Briefe sind zu adressiren: A. C. B. 100 poste restante Dresden.“ Vorsicht! (A.)

Waiblingen. Das nächste Blatt erscheint wegen dem Erscheinungs-Fest, am Freitag den 5. Januar. Anzeigen in dieses Blatt finden Aufnahme, wenn dieselben längstens bis Donnerstag Mittag der Redaktion übergeben werden.
Die Redaktion.

Waiblingen.

Bürgerauswahlwahl.

Bei der bis heute Nachmittag 5 Uhr fortgesetzten Ergänzungswahl des Bürger-Ausschusses haben 55 Wähler ihre Stimmen abgegeben.

Gewählt wurden:

I. als Obmann:

Carl Sailer, Mitglied der bleibenden Hälfte also auf 1 Jahr mit 31 Stimmen.

II. als Mitglieder:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1., Gustav Sixt, Kaufmann | mit 41 Stimmen, |
| 2., Carl Fleiderer, Rothgerber | " 34 " |
| 3., N. Ferdinand Bentler, Sattler | " 31 " |
| 4., Gottlieb Moriz, Landwirth | " 29 " |
| 5., Carl Häcker, Landwirth | " 26 " |
| 6., Christian Schäfer, Weingärtner | " 24 " |
| 7., Daniel Mergenthaler, Bäcker | " 23 " |

Weitere Stimmen erhielten:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| als Obmann Carl Wahler | 15. |
| " Mitglieder Sattler Kretschmaier | 14. |
| Kaufmann Billinger | 12. |

Die weiteren Stimmen zerplitterten sich.

Die Bornahme der Beeidigung der neugewählten Mitglieder findet am Donnerstag den 4. d. Mts. Morgens halb 9 Uhr in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses statt.

Den 2. Januar 1865.

Wahl-Commission.

Am Stephansfeiertag den 26. Dec. 1865
Abends zwischen 6 u. 8 Uhr ging auf der Straße zwischen hier und Cannstatt ein goldner Chering verloren. Wer ihn der Redaktion dieses Blattes überbringt, erhält 2 Kronenthaler.

* Schraubenschuhe.

Zuerst, ich sag' es unverholen,
Da ging sich's gut auf bloßen Sohlen.
Hans Sachs, der nähte seinen Schuh —
Er dichtete und sang dazu —
In unsrer Zeit wird er genagelt
Und Manchem das Handwerk verhängelt.
Jetzt wird die Sohle aufgeschraubt
Und Vielen der Verdienst geraubt.

Ja, so ist's! nicht G'paß, sondern purer Ernst. Neben den Schraubendampfern, gibt's nun Schraubenschuhe. Alles geht jetzt per Schraube. In Schwyz wurde nämlich von einem W. Nauer eine Schraubenschuhfabrik gegründet. Die Schuhe werden durch Maschinen verfertigt und die Sohlen aufgeschraubt. Die Reparation soll äußerst leicht und das Fabrikat sehr dauerhaft seyn. Beim französischen Militär ist dieses Kleidungsstück bereits eingeführt. Eine einzige Maschine liefert in einem Tage 26 Paar Schuhe fertig. Einverstanden, wenn nur die Preise nicht auch geschraubt sind.

Winnenden. Fruchtpreise vom 28. Dec. 1865.

Dinkel	3 fl. 18 fr.	2 fl. 56 fr.	2 fl. 41 fr.
Haber	3 fl. 6 fr.	3 fl. 4 fr.	3 fl. 1 fr.

Frankfurter Cours vom 29. Decbr. 1865.

Ristolen	9 fl. 42—43 fr.
Preuß. Friedrichsdor	9 fl. 54½—55½ fr.
Holl. 10 fl. Stück	9 fl. 49—50 fr.
Ducaten	5 fl. 36 fr.
20 Frankenstücke	9 fl. 24½—25½ fr.
Engl. Sovereigns	11 fl. 47—49 fr.